

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 1995/9/28 B673/95, B688/95, B699/95, B710/95, B715/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.1995

Index

16 Medienrecht 16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung des Frequenznutzungsplanes, BGBI 957/1993, mit E v 27.09.95,G1219/95, V76/95 ua.

Spruch

Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Der Bund (Bundeskanzler) ist schuldig, den Beschwerdeführern zuhanden ihrer Rechtsvertreter die mit je S 18.000,--bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit Bescheid vom 25. Jänner 1995, Z611.192/1-RRB/95, hat die Regionalradiobehörde der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m. b.H. die Sendelizenz für Regionalradio Wien 2 erteilt und den anderen Bewerbern die Lizenz versagt.

Gegen diesen Bescheid erheben 1. das "Radio ABC" (Verein Austrian Broadcasting Corporation) (protokolliert zu B673/95; der gleichzeitig eingebrachte zuV43/95 protokollierte Verordnungsprüfungsantrag wurde gesondert behandelt), 2. der Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten (Freies Radio Wien) (protokolliert zu B688/95; gleichzeitig wurde in eventu ein zuG38/95 protokollierter Gesetzesprüfungsantrag eingebracht),

- 3. die CD City Radio Gesellschaft m.b.H. (protokolliert zuB699/95), 4. die RS-Privatradio Gesellschaft m.b.H. (protokolliert zu B710/95) sowie 5. der ÖJC-Österreichischer Journalistenclub (protokolliert zuB715/95) gestützt auf Art144 B-VG Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof.
- 2. In den unter Pkt. 1. genannten Beschwerden werden die Verletzung verschiedener verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere der auf Rundfunkfreiheit nach Art10 EMRK und auf Gleichheit vor dem Gesetz,

sowie Rechtsverletzungen wegen Anwendung von für rechtswidrig erachteten generellen Normen (und zwar einzelner Bestimmungen des Regionalradiogesetzes, BGBI. 506/1993, sowie des Frequenznutzungsplans, BGBI. 957/1993, in der z u B688/95 protokollierten Beschwerde auch von Bestimmungen des KartG) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des Bescheides beantragt.

II. Unter anderem aus Anlaß dieser Beschwerden leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art140 Abs1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Absätze 1 bis 3 und 5 des §2 des Bundesgesetzes, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz), BGBI. 506/1993, und gemäß Art139 Abs1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Rundfunk (Frequenznutzungsplan), BGBI. 957/1993, ein. Mit Erkenntnis vom 27. September 1995, G1219/95, V76/95 ua., hob er die in Prüfung genommenen Bestimmungen (des Gesetzes und) der Verordnung auf.

III. Die Beschwerden sind

begründet.

Die belangte Behörde hat bei Erlassung des Bescheides eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, daß ihre Anwendung für die Rechtsstellung der Beschwerdeführer nachteilig war. Sie sind dadurch in ihren Rechten verletzt worden (zB VfSlg. 10404/1985).

Der Bescheid ist daher aufzuheben.

IV. Bei diesem Ergebnis war auf das in der Beschwerde B688/95 gestellte (zu G38/95 protokollierte) Eventualbegehren auf Gesetzesprüfung nicht mehr einzugehen.

V. Dies konnte gemäß §19 Abs4 Z3 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VerfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von S 3.000,-- enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B673.1995

Dokumentnummer

JFT_10049072_95B00673_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at